

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung der Geheimhaltung der dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften übermittelten vertraulichen Daten — SAEG-Übermittlungsschutzgesetz —

A. Zielsetzung

Artikel 6 der Verordnung Nr. 1588/90 des Rates verpflichtet die Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine Ahndung von Verletzungen der Verpflichtung zur Geheimhaltung übermittelter vertraulicher statistischer Daten durch Beamte, sonstige Bedienstete des Europäischen Statistischen Amtes und andere in seinen Räumen auf Vertragsbasis tätigen Personen ermöglichen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf stellt die Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Statistischen Amtes für die Anwendung von § 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 4 und 5, §§ 204, 205 und 353 b StGB deutschen Amtsträgern im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB gleich und ermöglicht bei einer Geheimhaltungsverletzung eine Strafverfolgung dieses Personenkreises.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (132) — 205 00 — Sta 60/92

Bonn, den 26. Mai 1992

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung der Geheimhaltung der dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften übermittelten vertraulichen Daten — SAEG-Übermittlungsgesetz — mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 640. Sitzung am 13. März 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

**Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung der Geheimhaltung
der dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften übermittelten
vertraulichen Daten — SAEG-Übermittlungsschutzgesetz —**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dieses Gesetz dient der Durchführung von Artikel 6 der Verordnung (EURATOM, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 151/1).

§ 2

Für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über Verletzung von Privatgeheimnissen

(§ 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 4 und 5, § 205), Verwertung fremder Geheimnisse (§§ 204, 205) sowie Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353b) stehen die in Artikel 2 Nr. 8 und 9 der Verordnung genannten Beamten und sonstigen Bediensteten des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften den Amtsträgern gleich.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung (EURATOM, EWG) Nr. 1588/90 des Rates regelt die Leitlinien für die Übermittlung von statistischen Daten, die nach nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten unter die statistische Geheimhaltung fallen, an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (SAEG). Zweck der Verordnung ist insbesondere sicherzustellen, daß die Kommission alle erforderlichen Maßnahmen trifft, um die Vertraulichkeit der übermittelten Daten zu gewährleisten. Zur Wahrung des Statistikgeheimnisses nach Übermittlung der vertraulichen Daten an das SAEG enthält die Verordnung verschiedene spezielle Vorschriften.

Gemäß Artikel 4 und 5 der Verordnung ist die Kommission verpflichtet, die erforderlichen rechtlichen, administrativen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zur vertraulichen Behandlung der übermittelten Daten zu treffen.

Den Beamten des SAEG und, soweit ausnahmsweise sonstige Bedienstete des SAEG und in seinen Räumen auf Vertragsbasis tätige Personen Zugang zu den vertraulichen Daten erhalten, auch diesen Personen, ist untersagt, die Daten zu anderen als statistischen Zwecken zu verwenden (Artikel 5 Abs. 2 und 3 der Verordnung).

Dieses spezielle Verwertungsgebot ergänzt die bestehenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zur Verschwiegenheitspflicht der Bediensteten der EG. Nach Artikel 214 EWG-Vertrag und Artikel 194 Abs. 1 EAG-Vertrag sind die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit Auskünfte, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preiszugeben. Die Beamten sind ferner nach Artikel 17 des EG-Beamtenstatuts zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen und Informationen, von denen sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis erhalten, verpflichtet.

Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann die Gemeinschaft mit Disziplinarmaßnahmen nach dem Beamtenstatut bzw. für sonstige Bedienstete nach den Beschäftigungsbedingungen ahnden. Darüber hinausgehende Maßnahmen — wie Ahndung mit Geldbuße und strafrechtliche Sanktionen — bei Verstößen gegen die statistische Geheimhaltung stehen den Organen der EG mangels eigener strafrechtlicher Kompetenz nicht zu Gebote. Verletzungen des Statistikgeheimnisses durch Bedienstete des SAEG können nur sanktioniert werden, wenn nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten dies zulassen.

Artikel 6 der Verordnung verpflichtet daher die Mitgliedstaaten, vor dem 1. Januar 1992 geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine Ahndung jeder Verlet-

zung des Statistikgeheimnisses durch Bedienstete des SAEG ermöglichen, zumindest soweit Verstöße im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates begangen werden. Durch diese Vorschrift, die Richtliniencharakter hat, soll sichergestellt werden, daß alle Mitgliedstaaten in ihren Rechtsvorschriften Sanktionen bei Verletzungen des Statistikgeheimnisses durch Bedienstete des SAEG vorsehen, so daß evtl. Verstöße gegen die Geheimhaltungspflicht durch diesen Personenkreis in jedem Mitgliedstaat geahndet werden können.

Nach deutschem Recht ist die Verletzung des Statistikgeheimnisses gemäß § 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 4 und 5, § 204 und § 353b StGB unter Strafe gestellt.

Die Strafvorschriften sind auf Beamte und sonstige Bedienstete der EG nicht anwendbar, da sie keine Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete im Sinne dieser Vorschriften in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 4 StGB sind, deren Bestellung bzw. Verpflichtung auf deutschem Recht beruht.

Im Falle einer Verletzung des Statistikgeheimnisses durch Bedienstete des SAEG kann eine Ahndung nach deutschem Recht nur erfolgen, wenn dieser Personenkreis mit deutschen Amtsträgern im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB gleichgestellt wird. Die Strafverfolgung der Bediensteten des SAEG setzt voraus, daß die Befreiung von der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten, die die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften bez. der von ihnen in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen gemäß Artikel 12 Buchstabe a des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften genießen, durch die Kommission gemäß Artikel 18 des Protokolls aufgehoben wird. Das ist bei den Beratungen der Verordnung erörtert und in einer Protokollerklärung zu Artikel 6 der Verordnung ausdrücklich festgehalten worden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift erläutert den Zweck des Gesetzes, die sich aus Artikel 6 der Verordnung ergebende Verpflichtung zu erfüllen, Maßnahmen zur Ahndung von Verletzungen der statistischen Geheimhaltungspflicht durch Beamte und sonstige Bedienstete des SAEG auf deutschem Hoheitsgebiet zu treffen.

Zu § 2

Die Regelung bestimmt die Gleichstellung der Beamten und sonstigen Bediensteten des Statistischen

Amtes der Europäischen Gemeinschaften mit Amtsträgern im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB für die Anwendung der Strafvorschriften über die Verletzung von Privatgeheimnissen, die Verwertung fremder Geheimnisse sowie die Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht. Die Bediensteten des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften unterliegen dadurch im Falle einer Verletzung der Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 1588/90 übermittelter vertraulicher statistischer Daten ebenso der Strafverfolgung wie die mit der Durchführung der Bundesstatistik betrauten Amtsträger und für den

öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten der statistischen Ämter des Bundes und der Länder.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Kosten

Durch das Gesetz entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau ergeben sich nicht, da das Gesetz ausschließlich die Ahndung von Verletzungen der statistischen Geheimhaltungspflicht durch Bedienstete des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften regelt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 640. Sitzung am 13. März 1992 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 2

1. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 2 die Angabe „(§ 353b)“ durch die Angabe „(§ 353b Abs. 1, 3)“ zu ersetzen ist.

Begründung

Es könnte sich die Notwendigkeit einer Präzisierung im Hinblick darauf ergeben, daß in § 353b Abs. 2 StGB ein weiterer Straftatbestand enthalten

ist, der jedoch für die strafrechtliche Gleichstellung der Beamten und sonstigen Bediensteten der EG mit Amtsträgern nicht in Betracht kommt.

2. Da eine Tat im Sinne des § 353b StGB gemäß Absatz 4 Satz 1 dieser Vorschrift nur mit Ermächtigung verfolgt wird, bedarf es nach Auffassung des Bundesrates über die in § 2 vorgesehene Gleichstellung hinaus einer eigenständigen Regelung darüber, wer die Ermächtigung erteilt. Die in § 353b Abs. 4 Satz 2 StGB enthaltenen Zuständigkeitsregelungen erscheinen in bezug auf Beamte und sonstige Bedienstete der EG nicht anwendbar. Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auf eine spezielle Zuständigkeitsregelung hinzuwirken.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu § 2 Nr. 1 und 2

Die Auffassung des Bundesrates wird nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage von der Bundesregierung geteilt. Die Bundesregierung schlägt vor, daß

- in § 2 des Entwurfs im Hinblick auf die vom Bundesrat erbetene Präzisierung die Formulierung „Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353 b)“ ersetzt wird durch „Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 3 und 4)“.

Die geringfügigen Abweichungen gegenüber dem Formulierungsvorschlag des Bundesrates beruhen zum einen auf redaktionellen Gründen und sollen zum anderen Mißverständnisse ausschließen;

- § 2 des Entwurfs um folgenden Satz 2 ergänzt wird:
„Ist dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einer Dienststelle der Europäischen Gemeinschaften bekanntgeworden, wird die Tat nach § 353 b StGB nur verfolgt, wenn ein Strafverlangen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorliegt und die Bundesregierung die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt.“

Damit wird dem Petitum des Bundesrates auf Schaffung einer speziellen Zuständigkeitsregelung genügt.

Durch die vorgeschlagene Änderung entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau ergeben sich nicht, da das Gesetz nebst der vorgeschlagenen Änderung ausschließlich die Ahndung von Verletzungen der statistischen Geheimhaltungspflicht durch Bedienstete des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaft regelt.

